

4. MAI 2007 - Königlicher Erlass über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C1, C1 +E, C + E, D, D1, D1 + E und D + E .

abgeändert durch den K.E. vom 21.08.2008

abgeändert durch den K.E. vom 28.11.2008

abgeändert durch den K.E. vom 16.07.2009

abgeändert durch den K.E. vom 28.04.2011

abgeändert durch den K.E. vom 10.01.2013

abgeändert durch den K.E. vom 15.11.2013

abgeändert durch den K.E. vom 18.09.2008

abgeändert durch den K.E. vom 10.05.2009

abgeändert durch den K.E. vom 25.01.2011

abgeändert durch den K.E. vom 15.07.2011

abgeändert durch den K.E. vom 03.04.2013

abgeändert durch den K.E. vom 21.07.2014

Bei den in Rot gehaltenen Passagen handelt es sich um freie Übersetzungen von K. Willems, da eine offizielle Übersetzung nicht vorliegt.

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1985, 21. Juni 1985, 28. Juli 1987 und 15. Mai 2006;

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985, 20. Juli 1991, 5. August 2003 und 20. Juli 2005, des Artikels 21, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1976 und 18. Juli 1990, des Artikels 23, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1976, 29. Februar 1984, 18. Juli 1990 und 7. Februar 2003, des Artikels 26, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Juli 1976, und des Artikels 27, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, insbesondere des Artikels 8.2 Nr. 1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. März 1987 und 23. März 1998, des Artikels 8.2 Nr. 2, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. September 1991 und 23. März 1998, und des Artikels 59.2, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. September 1991, 29. Mai 1996, 23. März 1998, 14. Mai 2002 und 22. März 2004;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Mai 1999, 20. Juli 2000, 14. Dezember 2001, 5. September 2002, 29. September 2003, 22. März 2004, 15. Juli 2004, 17. März 2005, 20. Juli 2005, 30. September 2005, 8. März 2006, 24. April 2006, 10. Juli 2006, 1. September 2006 und 28. Dezember 2006;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 6. Dezember 2006;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 8. Dezember 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens;
Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.014/4 des Staatsrates vom 15. Januar 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern, Unseres Ministers der Landesverteidigung und Unseres Ministers der Mobilität und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

TITEL I - ALLGEMEINES

Artikel 1 - Mit vorliegendem Erlass wird die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates in belgisches Recht umgesetzt.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. "**Gesetz**": das am 16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei,
2. "**Königlicher Erlass über den Führerschein**": der Königliche Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein,
3. "**Minister**": der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört,
4. "**Motorfahrzeug**": jedes mit einem Motor ausgestattete Fahrzeug, das sich aus eigener Kraft auf der Straße fortbewegt, mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge.
5. "**Kraftfahrzeug**": jedes Motorfahrzeug, das üblicherweise auf der Straße zur Beförderung von Personen oder Gütern oder zum Ziehen von Fahrzeugen, die für die Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden, dient. Dieser Begriff schließt Trolleybusse, das heißt nicht schienengebundene, mit einer elektrischen Leitung verbundene Fahrzeuge, ein. Er schließt land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen nicht ein.
6. "**Motorfahrzeuge der Klasse C**": Kraftfahrzeuge, ausgenommen jene der Klasse D1 oder D, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; hinter den Fahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden,
7. "**Motorfahrzeuge der Klasse C + E**": Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen,
8. "**Motorfahrzeuge der Klasse C1**": Kraftfahrzeuge, ausgenommen jene der Klasse D1 oder D, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 7 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; hinter den Fahrzeugen dieser Unterklasse darf ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden,
9. "**Motorfahrzeuge der Klasse C1 + E**": Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 12 000 kg nicht übersteigt,

- Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg bestehen, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.

10. "**Motorfahrzeuge der Klasse D**": Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; hinter den Fahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.

11. "**Motorfahrzeuge der Klasse D + E**": Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen,

12. "**Motorfahrzeuge der Klasse D1**": Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind, mit einer Länge von höchstens 8 m; hinter den Fahrzeugen dieser Unterklasse darf ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden,

13. "**Motorfahrzeuge der Klasse D1 + E**": Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen.

14. "**Fahrzeuge der Gruppe C**": Motorfahrzeuge der Klassen C1, C, C1 + E und C + E,

15. "**Fahrzeuge der Gruppe D**": Motorfahrzeuge der Klassen D1, D, D1 + E und D + E.

16. "**Fahrzeuge der Gruppe 2**": Motorfahrzeuge der Gruppe C und der Gruppe D,

17. "**Linienverkehr**":

a) Linienverkehr :die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich. Die Regelmäßigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf den wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst wird,

b) Sonderformen des Linienverkehrs: Als Sonderform des Linienverkehrs gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit solche Verkehrsdienste entsprechend Nummer a) betrieben werden. Solche Verkehrsdienste werden als "Sonderformen des Linienverkehrs" bezeichnet

18. "**gewöhnlicher Wohnort**": der Ort, an dem eine Person wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - im Falle einer Person ohne berufliche Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.

Als gewöhnlicher Wohnort einer Person, die ihre beruflichen Bindungen an einem anderen Ort als dem ihrer persönlichen Bindungen hat und die sich daher abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufhalten muss, gilt jedoch der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt. Diese Voraussetzung entfällt, wenn sich die Person in einem anderen Staat zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnorts zur Folge,

19. "**provisorischer Führerschein**": der provisorische Führerschein des Musters 3, wie erwähnt in den Artikeln 6 bis 9 des Königlichen Erlasses über den Führerschein, der für ein Fahrzeug der Gruppe 2 für gültig erklärt worden ist,

20. "**Antrag auf Erhalt eines Führerscheins**": das in Artikel 17 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Dokument,
21. "**europäischer Führerschein**": jeder in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte Führerschein, der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt worden ist,
22. bis 24. (*entfallen durch K.E vom 10.01.2013*)
25. "**Berufsbefähigungsnachweis C**": der Berufsbefähigungsnachweis, der für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe C gültig ist,
26. "**Berufsbefähigungsnachweis D**": der Berufsbefähigungsnachweis, der für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe D gültig ist,
27. "**Grundqualifikationsnachweis C**": der Nachweis über das Bestehen der Grundqualifikationsprüfung, der Zusatzprüfung oder des Teils "Grundqualifikation" der kombinierten Prüfung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe C,
28. "**Grundqualifikationsnachweis D**": der Nachweis über das Bestehen der Grundqualifikationsprüfung, der Zusatzprüfung oder des Teils "Grundqualifikation" der kombinierten Prüfung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe D,
29. "**Weiterbildungsnachweis**": der Nachweis, dass in einem Ausbildungszentrum eine Weiterbildung absolviert wurde,
30. (*entfallen durch K.E vom 10.01.2013*)
31. "**Prüfungszentrum**": das Zentrum, das Führerscheinprüfungen, Prüfungen zur Grundqualifikation, kombinierte Prüfungen oder zusätzliche Prüfungen zum Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 organisiert, gemäss den Bestimmungen des Titels III, Kapitel 2.
32. "**Ausbildungszentrum**": ein Zentrum, das Weiterbildungskurse anbietet und gemäß Titel IV Kapitel 2 des vorliegenden Erlasses zugelassen ist,
33. "**Bildungseinrichtungen**": die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen der Gemeinschaften organisierten, bezuschussten oder anerkannten Bildungseinrichtungen,
34. "**Code 95**": der Gemeinschaftscode in Anlage 7 zum Königlichen Erlass über den Führerschein, der dem Berufsbefähigungsnachweis entspricht,
35. "**Fahrerbescheinigung**": die Bescheinigung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten.

TITEL II - DIE BERUFLICHE EIGNUNG

KAPITEL 1 - Anwendungsbereich

Art. 3 - § 1 - Vorliegender Titel ist anwendbar auf den Verkehr auf öffentlicher Straße innerhalb des Königreichs mit Fahrzeugen, für die ein Führerschein der Klassen C1, C, C1 + E, C+E D1, D, D1 + E und D +E oder ein als gleichwertig anerkannter Führerschein erforderlich ist für:

1. die Staatsangehörigen der Europäischen Union,
2. die Staatsangehörigen eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Personen müssen, vorbehaltlich der in Artikel 4 erwähnten Befreiungen, für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe C über einen gültigen Berufsbefähigungsnachweis C und für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe D über einen gültigen Berufsbefähigungsnachweis D verfügen, der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt worden ist.

§ 3 - Vorbehaltlich der in Artikel 5 erwähnten Befreiungen müssen folgende Fahrer in Belgien einen Grundqualifikationsnachweis C für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe C beziehungsweise einen Grundqualifikationsnachweis D für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe D erwerben:

1. Fahrer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind und ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben,

2. Fahrer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind und von einem in Belgien ansässigen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden oder über eine belgische Arbeitserlaubnis verfügen.

§ 4 - In § 1 erwähnte Fahrer, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben und in Belgien arbeiten, müssen die Weiterbildung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe 2 in Belgien absolvieren.

In § 1 erwähnte Fahrer, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben oder in Belgien arbeiten, können die Weiterbildung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe 2 in Belgien absolvieren.

In § 1 erwähnte Fahrer, die ihren gewöhnlichen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union arbeiten, können die Weiterbildung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe 2 in diesem Mitgliedstaat absolvieren.

Art. 4 - § 1 - Die Anforderung der beruflichen Eignung gilt nicht für Führer von:

1. Fahrzeugen, deren erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt,

2. Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind,

3. Fahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind,

4. Fahrzeugen, die in Notfällen bzw. für Rettungsaufgaben eingesetzt werden,

5. Fahrzeugen, die für die nichtgewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken eingesetzt werden,

6. Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen[.], die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, sofern es sich beim Führen des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt.

§ 2 - Von der Verpflichtung befreit, über einen Berufsbefähigungsnachweis C zu verfügen, sind
- für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr für Beförderungen innerhalb des Königreichs
- Fahrer, die Inhaber eines provisorischen Berufsführerscheins C sind.

Von der Verpflichtung befreit, über einen Berufsbefähigungsnachweis D zu verfügen, sind

- für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr für Beförderungen innerhalb des Königreichs
- Fahrer, die Inhaber eines provisorischen Berufsführerscheins D sind.

§ 3 - Von der Verpflichtung befreit, über einen Berufsbefähigungsnachweis zu verfügen, sind:

1. die Fahrer, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses die praktische Prüfung ablegen oder in Vorbereitung darauf eine Schulung absolvieren,
2. die Fahrer eines Fahrzeugs, das für den Fahrunterricht in Begleitung eines Fahrschullehrers bestimmt ist,
3. die in Artikel 4 Nr. 4 und 8 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Fahrer,
4. die in Artikel 4 Nr. 5, 6, 7, 9 und 15 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bewerber.

Art. 5 - § 1 - Von der Verpflichtung befreit, einen Grundqualifikationsnachweis C zu erlangen, sind Fahrer, die:

1. Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Grundqualifikationsnachweises C sind,
2. Inhaber eines Führerscheins der Gruppe C sind oder gewesen sind, sofern dieser spätestens am 9. September 2009 ausgestellt worden ist.

§ 2 - Von der Verpflichtung befreit, einen Grundqualifikationsnachweis D zu erlangen, sind Fahrer, die:

1. Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Grundqualifikationsnachweises D sind,
2. Inhaber eines Führerscheins der Gruppe D sind oder gewesen sind, sofern dieser spätestens am 9. September 2008 ausgestellt worden ist.

KAPITEL 2 - Der Berufsbefähigungsnachweis

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 - § 1 - Beruflich geeignet für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe C sind Fahrer, die die Grundqualifikationsprüfung, die kombinierte Prüfung oder die Zusatzprüfung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe C bestanden haben oder gemäß Artikel 5 § 1 Nr. 2 davon befreit sind und die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bezüglich der Weiterbildung erfüllen.

Beruflich geeignet für das Führen von Fahrzeugen der Gruppe D sind Fahrer, die die Grundqualifikationsprüfung, die kombinierte Prüfung oder die Zusatzprüfung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe D bestanden haben oder gemäß Artikel 5 § 2 Nr. 2 davon befreit sind und die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bezüglich der Weiterbildung erfüllen.

§ 2 - Als Beweis für den Besitz der beruflichen Eignung wird der Gemeinschaftscode 95 auf dem in Artikel 8 § 1 erwähnten Dokument oder auf dem in Anlage 3 erwähnten Fahrerqualifizierungsnachweis angebracht.

Art. 7 - § 1 - Das Mindestalter für den Erhalt eines Berufsbefähigungsnachweises C ist auf 18 Jahre festgelegt. Das Mindestalter für den Erhalt eines Berufsbefähigungsnachweises D ist auf 21 Jahre festgelegt.

§ 2 - Jedoch kann jeder Bewerber im Alter von mindestens 18 Jahren einen Berufsbefähigungsnachweis D erhalten, der ausschließlich für Linienverkehr innerhalb des Königreichs über eine Entfernung von höchstens 50 km gültig ist.

Jeder Bewerber im Alter von mindestens 20 Jahren kann einen Berufsbefähigungsnachweis D erhalten, der ausschließlich für Personenkraftverkehr innerhalb des Königsreichs gültig ist.

§ 3 - Allein durch das Erreichen des Alters von 20 Jahren verfällt die in § 2 Absatz 1 erwähnte Bedingung.

Allein durch das Erreichen des Alters von 21 Jahren verfällt die in § 2 Absatz 2 erwähnte Bedingung.

§ 4 - Wird ein provisorischer Berufsführerschein ausgestellt, kann der Berufsbefähigungsnachweis frühestens sechs Monate nach Ausstellung des besagten provisorischen Berufsführerscheins erhalten werden.

Abschnitt 2 - Ausstellung des Berufsbefähigungsnachweises

Art. 8 - § 1 - Der Gemeinschaftscode 95, gefolgt vom Verfalltag des Berufsbefähigungsnachweises, wird auf Vorlage eines Grundqualifikationsnachweises C, eines Grundqualifikationsnachweises D oder eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass einer dieser Nachweise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten worden ist, angebracht:

1. auf dem Führerschein hinter der Führerscheinklasse, für die die berufliche Eignung gültig ist,
2. auf der Fahrerbescheinigung für Personen, die Güterverkehr durchführen und nicht Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins sind,
3. auf dem dazu bestimmten Nachweis für Personen, die Personenverkehr durchführen und keinen belgischen oder europäischen Führerschein besitzen.

Das Muster dieses Nachweises wird vom Minister bestimmt.

§ 2 - Der Gemeinschaftscode 95 wird angebracht:

1. von der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Behörde auf dem in § 1 Nr. 1 erwähnten Dokument,
2. vom Minister oder von seinem Beauftragten auf dem in § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Dokument.

§ 3 - Bevor die in § 2 erwähnte Behörde einen Berufsbefähigungsnachweis erteilt, prüft sie nach, ob die Grundqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten worden sind, oder eines der Dokumente, aus denen hervorgeht, dass ein solcher Nachweis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten worden ist, gültig sind.

Der Fahrer liefert in diesem Fall den Beweis, dass er gemäß Artikel 3 § 3 keinen Berufsbefähigungsnachweis in Belgien zu erlangen brauchte.

§ 4 - In den in Artikel 5 § 1 Nr. 2 und in Artikel 5 § 2 Nr. 2 erwähnten Fällen wird der Gemeinschaftscode 95 gemäß den Bestimmungen von Artikel 73 auf dem in § 1 erwähnten Dokument angebracht.

§ 5 - Nach Erhalt des Berufsbefähigungsnachweises werden pro absolviertes Weiterbildungsmodul von mindestens sieben Stunden gemäß den Bestimmungen von Artikel 45 sieben Kreditpunkte zugeteilt. Kreditpunkte, die für Kurse zugeteilt worden sind, die vor mehr als fünf Jahren absolviert wurden, werden aus dem Kreditsaldo gestrichen.

Abschnitt 3 - Gültigkeit des Berufsbefähigungsnachweises

Art. 9 - § 1 - Die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Behörde vermerkt auf dem Führerschein, für welche Klasse der Berufsbefähigungsnachweis gültig ist. Die Gültigkeit wird wie folgt bestimmt:

1. Der Berufsbefähigungsnachweis C ist gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klassen C und C + E, C1 und C1 + E, wenn der Fahrer über einen für diese Klassen gültigen Führerschein verfügt,

2. der Berufsbefähigungsnachweis D ist gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klassen D und D + E, D1 und D1 + E, wenn der Fahrer über einen für diese Klassen gültigen Führerschein verfügt.

§ 2 - Wenn der Inhaber eines Berufsbefähigungsnachweises einen Führerschein für eine der Klassen, für die der Berufsbefähigungsnachweis gültig ist, erhält, wird dies von der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Behörde in dem Moment, wo dieser Führerschein ausgestellt wird, auf dem Führerschein vermerkt.

Art. 10 - Der Berufsbefähigungsnachweis ist fünf Jahre gültig und seine Gültigkeit kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 und 13/1 verlängert werden.

In Abweichung von Absatz 1 wird die Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises der in Artikel 5 § 1 Nr. 2 und in Artikel 5 § 2 Nr. 2 erwähnten Fahrer gemäß den Bestimmungen von Artikel 73 festgelegt.

Art. 11 - Fahrer, die gemäß Artikel 5 § 1 Nr. 2 oder Artikel 5 § 2 Nr. 2 vom Erhalt eines Berufsbefähigungsnachweises befreit sind, innerhalb der in Artikel 73 bestimmten Frist jedoch keinen Berufsbefähigungsnachweis erhalten haben, können den Berufsbefähigungsnachweis noch gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 und 13/1 erhalten.

Abschnitt 4 - Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises

Art. 12 - Die in Artikel 8 § 2 erwähnte Behörde erteilt oder verlängert den Berufsbefähigungsnachweis auf der Grundlage der Weiterbildungsnachweise, die von einem Ausbildungszentrum in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellt worden sind. Der Betreffende liefert in diesem Fall den Beweis, dass er gemäß Artikel 3 § 4 Absatz 3 diesen Weiterbildungsnachweis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten konnte.

Art. 13 - § 1 - Die Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises wird, auch wenn die Gültigkeitsdauer des besagten Nachweises abgelaufen ist, von der in Artikel 8 § 2 erwähnten Behörde für eine Dauer von fünf Jahren verlängert, wenn der Fahrer nachweist, dass er durch das Absolvieren einer Weiterbildung in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum der Verlängerung mindestens 35 Kreditpunkte erworben hat. Im Moment, wo die Verlängerung erfolgt, werden 35 Kreditpunkte vom Kreditpunktesaldo abgezogen.

§ 2 - Die Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Berufsbefähigungsnachweises des Fahrers, der die in Artikel 43 des vorliegenden Erlasses erwähnten Prüfungen bestanden hat, wird so verlängert, dass die Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Berufsbefähigungsnachweises mit der Gültigkeitsdauer des zusätzlichen Berufsbefähigungsnachweises in Übereinstimmung gebracht wird.

§ 3 - Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises wird für jede Klasse, für die der Fahrer über einen Grundqualifikationsnachweis verfügt oder für die er gemäß Artikel 5 keinen Nachweis braucht, gewährt.

Art. 13/1 - § 1 - Die Personen, die gemäß der Bestimmungen von Artikel 3 § 4 Absatz 2 in Belgien eine Weiterbildung für das Führen eines Fahrzeugs der Gruppe 2 absolviert haben und die nicht die in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bedingungen erfüllen, können einen in Anlage 3 festgelegten Fahrerqualifizierungsnachweis erhalten, falls das Land, in dem sie ihren Wohnort haben, den in Artikel 45 erwähnten Weiterbildungsnachweis nicht anerkennt.

§ 2 - Die in Paragraph 1 erwähnten Personen beantragen die Verlängerung des Berufsbefähigungsnachweises beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen.

Der Fahrer liefert den Beweis, dass er die Weiterbildung in Belgien absolvieren konnte.

Das Muster des Antrags auf Verlängerung der Zulassung wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen festgelegt.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter stellt den in Paragraph 1 erwähnten Fahrerqualifizierungsnachweis an den Antragsteller aus.

§ 4 - Für die Ausstellung des in Paragraph 1 erwähnten Fahrerqualifizierungsnachweises ist eine Gebühr von 20 EUR zu zahlen.

Der Minister kann den in Absatz 1 festgelegten Betrag an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes anpassen. In diesem Fall multipliziert er diesen Betrag mit dem Index des vergangenen Monats und teilt das Produkt durch den Verbraucherpreisindex des Monats Juni 2014. Gegebenenfalls erhöht er das Resultat um höchstens 0,5 EUR oder setzt es um höchstens 0,49 EUR herab, um so auf einen Einer auszukommen. Die angepassten Beträge treten am ersten Tag des zweiten Monats nach demjenigen ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

§ 5 - Zum Zeitpunkt der Ausstellung des in Paragraph 1 erwähnten Fahrerqualifizierungsnachweises, werden 35 Kreditpunkte vom Kreditpunktesaldo abgezogen.

Artikel 13 § 3 ist anzuwenden

KAPITEL 3 - *Der provisorische Berufsführerschein*

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 – bis Art.20 (*gestrichen durch K.E. vom 10.01.2013*)

TITEL III - PRÜFUNGEN

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. 21 - § 1 - Um einen Führerschein zum Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 zu erhalten, muss der Bewerber eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung bestehen, die von einer Prüfungseinrichtung gemäß Artikel 22 organisiert werden.

Um einen Grundqualifikationsnachweis zum Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 zu erhalten, muss der Bewerber eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung bestehen, die von einer Prüfungseinrichtung organisiert werden.

Die vorerwähnten Prüfungen für den Erhalt eines Führerscheins können mit den Prüfungen für den Erhalt eines Grundqualifikationsnachweises kombiniert werden.

In den in Artikel 26 § 3 erwähnten Fällen kann durch Ablegen einer zusätzlichen Prüfung im Sinne von Artikel 43 ein Grundqualifikationsnachweis erhalten werden.

§ 2 - Jedes Prüfungszentrum oder jede Prüfungseinrichtung übermittelt dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten auf elektronischem Wege die Daten mit Bezug auf die Ergebnisse der in § 1 erwähnten Prüfungen.

Die in Absatz 1 erwähnten Daten können zu den in Artikel 75 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Zwecken verarbeitet werden.

§ 3 - Der Minister legt nach Stellungnahme einer Sachverständigenkommission den Ablauf der Prüfungen fest.

KAPITEL 2 - Prüfungszentren

Art. 22 – Die in Artikel 21 bezeichneten Prüfungen werden in den gemäß Art.25 § 1, erster Satz des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Prüfungszentren abgehalten.

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses werden ebenfalls als Prüfungszentren angesehen:

1° die in Artikel 4,4 + 8 des Königlichen Erlasses über den Führerschein bezeichneten Einrichtungen, wenn es sich um Bewerber handelt, die dort ausgebildet wurden;

2° die in Artikel 4, 5 des Königlichen Erlasses über den Führerschein bezeichneten Einrichtungen, wenn es sich um Bewerber handelt, die dort ausgebildet wurden oder um solche, die in den Einrichtungen laut Artikel 4, 7 + 15 des gleichen Erlasses ausgebildet wurden.

Art. 23 - § 1 – Die im Artikel 22 bezeichneten Einrichtungen müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Jedes Prüfungszentrum muss über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere über Räumlichkeiten und über Gelände außerhalb des Verkehrs sowie über das Material, das notwendig ist, um die in vorliegendem Titel erwähnten theoretischen und praktischen Prüfungen abzuhalten,

2. jedes Prüfungszentrum, mit Ausnahme der Bildungseinrichtungen, verpflichtet sich dazu, ab dem 01. Januar 2015 nach der Zulassung ein ISO 9000, CEDEO, EFQM-Zertifikat oder andere Zertifikate oder Anerkennung zu erlangen, welche vom Minister oder seinem Beauftragten zugelassen werden.

3. jedes im Artikel 22 bezeichnete Prüfungszentrum verpflichtet sich dazu, jede der in vorliegendem Titel erwähnten Prüfungen zu organisieren,

4. jedes Prüfungszentrum verpflichtet sich dazu, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zu übermitteln. Der Minister legt die Themen fest, die darin behandelt werden müssen,

5. jedes Prüfungszentrum verpflichtet sich dazu, die Prüfungsfragen und die Computeranwendung, die vom zuständigen Dienst des FÖD Mobilität und Transportwesen zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich dieser Liste zu entnehmen,

6. jedes Prüfungszentrum nimmt an den vom Minister oder seinem Beauftragten festgelegten Versammlungen teil. Die Teilnahme kann auch durch den Vertreter einer Berufsorganisation erfolgen, an der sich das Prüfungszentrum angeschlossen hat.

7. jedes Prüfungszentrum verpflichtet sich dazu, die Anweisungen des Ministers oder seines Beauftragten in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses auszuführen, einschließlich des Prüfungsleitfadens.

8. jedes Prüfungszentrum übermittelt dem Minister oder seinem Beauftragten alle Informationen in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Auftrags.

9. jedes Prüfungszentrum verpflichtet sich, die Prüfungen vor anerkannten Prüfern abzuhalten, mit Ausnahme der computergestützten Prüfungen.

§ 2 - Die vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen oder Einrichtungen, die mit der in Artikel 53 erwähnten Inspektion und Kontrolle beauftragt sind, können den Prüfungen beiwohnen und sind dazu ermächtigt, eine Kontrolle über die eingesetzten Mittel und den guten Verlauf der Prüfungen auszuüben.

Auf einfaches Verlangen der kontrollierenden Instanz muss das Prüfungszentrum dazu den Ort, das Datum und die Uhrzeit der vorgesehenen Prüfungen mitteilen.

Art. 24 – *(gestrichen durch K.E. vom 10.01.2013)*

Art. 25 - § 1 - Die Prüfer, die mit dem Abhalten der in vorliegendem Titel erwähnten Prüfungen beauftragt sind, werden von den in vorliegendem Kapitel erwähnten Prüfungszentren angeworben und bezahlt. Sie werden vom Minister oder von seinem Beauftragten zugelassen und müssen die in Artikel 26 § 2 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bedingungen erfüllen.

§ 2 - Der Minister kann, nachdem der Betreffende und gegebenenfalls der Leiter des Prüfungszentrums angehört worden sind, die Zulassung des Prüfers wegen Nichteinhaltung der in vorliegendem Erlass vorgesehenen Bestimmungen für eine Dauer von acht Tagen bis zu einem Jahr aussetzen oder sie entziehen.

KAPITEL 3 - Prüfungen

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 - § 1 - Jeder Fahrschüler legt die nachstehend festgelegten Prüfungen in der ihm zugänglichen Prüfungszentrums seiner Wahl ab.

§ 2 - Bewerber für die theoretische Prüfung zur Erlangung eines für die Fahrzeuge der Gruppe 2 gültigen Führerscheins müssen die im Königlichen Erlass über den Führerschein festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bewerber für die praktische Prüfung zur Erlangung eines für die Fahrzeuge der Gruppe 2 gültigen Führerscheins müssen die im Königlichen Erlass über den Führerschein festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bewerber für die theoretische Grundqualifikationsprüfung müssen die in Artikel 30 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bewerber für die praktische Grundqualifikationsprüfung müssen die in Artikel 32, 33 und 34 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bewerber für die kombinierte theoretische Prüfung müssen die in Artikel 37 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bewerber für die kombinierte praktische Prüfung müssen die in den Artikeln 39, 40 und 41 des vorliegenden Erlasses festgelegten Bedingungen erfüllen.

§ 3 - Fahrer, die über einen Berufsbefähigungsnachweis C verfügen, können den Berufsbefähigungsnachweis D erhalten, indem sie eine Zusatzprüfung, wie in Artikel 43 erwähnt, ablegen.

Fahrer, die über einen Berufsbefähigungsnachweis D verfügen, können den Berufsbefähigungsnachweis C erhalten, indem sie eine Zusatzprüfung, wie in Artikel 43 erwähnt, ablegen.

§ 4 - Jeder Bewerber für die Grundqualifikationsprüfung, für die kombinierte Prüfung oder für die zusätzliche Grundqualifikationsprüfung, wie in vorliegendem Kapitel erwähnt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der Bewerber muss einen Führerschein vorlegen, der gültig ist für:

- die Klasse B, wenn es sich um einen Bewerber um einen für die Klasse C1, C oder D1 oder D gültigen Führerschein handelt; diese Bestimmung gilt nicht für den in Artikel 4 Nr. 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bewerber;

- das Führen des entsprechenden Zugfahrzeugs, wenn es sich um einen Bewerber um einen für die Klasse C + E oder D + E oder C1 + E oder D1 + E gültigen Führerschein handelt; diese Bestimmung gilt nicht für den in Artikel 4 Nr. 7 und Nr. 15 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Bewerber.

Der Führerschein kann jedoch durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die von dem Greffier des Gerichts, wo der Führerschein in Anwendung von Artikel 69 des Königlichen Erlasses über den Führerschein aufbewahrt wird, ausgestellt worden ist;

2. dem Bewerber darf die Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs der Gruppe 2 nicht entzogen worden sein und er muss die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen, die ihm eventuell aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes auferlegt worden sind, bestanden haben;

3. der Bewerber muss die Bestimmungen von Artikel 42 des Königlichen Erlasses über den Führerschein einhalten.

Art. 27 - § 1 - Bewerber, die weder die französische noch die niederländische noch die deutsche Sprache beherrschen, können die theoretische Prüfung mit Hilfe eines Dolmetschers ablegen, der vom Prüfungszentrum unter den vereidigten Übersetzern ausgewählt und vom Bewerber bezahlt wird.

Diese Prüfungen dürfen so organisiert werden, dass mehrere Bewerber, die dieselbe Sprache oder Mundart sprechen und verstehen, gruppiert werden können.

Die Prüfung darf nicht später als zwei Monate nach der Einschreibung erfolgen. Der Minister oder sein Beauftragter kann von dieser Bestimmung abweichen für Prüfungszentren, die ihm eine untereinander abgesprochene Turnusregelung oder Arbeitsaufteilung pro Sprachrolle vorlegen, die von ihm gebilligt wird.

§ 2 - Bewerber, die weder die französische noch die niederländische noch die deutsche Sprache beherrschen, können sich für die praktischen Prüfungen auf ihre Kosten von einem unter den vereidigten Übersetzern ausgewählten Dolmetscher beistehen lassen.

§ 3 - Bewerber mit unzureichenden geistigen oder intellektuellen Fähigkeiten oder mit unzureichendem Alphabetisierungsstand können auf ihre Anfrage hin die theoretischen Prüfungen während einer Sondersitzung, deren Modalitäten vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt sind, ablegen. Die Prüfung darf nicht später als zwei Monate nach der Einschreibung erfolgen.

Die Betroffenen legen den Beweis vor, dass sie sich in einem der vorerwähnten Fälle befinden, indem sie eine Bescheinigung oder ein Attest eines psycho-medizinisch-sozialen Zentrums, eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, einer Sonderschule, eines Beobachtungs- und Betreuungszentrums oder eines Berufsorientierungszentrums vorlegen.

§ 4 - Bewerber, die eine der nachstehend erwähnten theoretischen Prüfungen mindestens fünfmal nicht bestanden haben, können diese Prüfung auf ihre Anfrage hin ebenfalls während einer Sondersitzung ablegen. Die Prüfung darf nicht später als zwei Monate nach der Einschreibung erfolgen.

§ 5 Die Anwendung dieses Artikels entfällt für die Prüfungen, die in einem im Artikel 22 Abs.1 bezeichneten Prüfungszentrum abgelegt werden.

Abschnitt 2 - Die Führerscheinprüfung

Art. 28 - Die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung zur Erlangung des Führerscheins finden gemäß den Bestimmungen der Artikel 17 bis 47 des Königlichen Erlasses über den Führerschein statt, mit Ausnahme der Paragraphen 3 und 5 von Artikel 32.

Abschnitt 3 - Die Grundqualifikationsprüfung

Unterabschnitt 1 - Die theoretische Grundqualifikationsprüfung

Art. 29 - Die in Artikel 21 § 1 Absatz 2 erwähnte theoretische Grundqualifikationsprüfung bezieht sich auf den in der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass aufgeführten Lehrstoff. Die theoretische Grundqualifikationsprüfung besteht aus drei Teilen:

1. 100 Fragen, darunter entweder Multiple-choice-Fragen oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme. Diese Teilprüfung dauert 100 Minuten,
2. einer Erörterung von Praxissituationen. Diese Teilprüfung dauert 80 Minuten,
3. einer mündlichen Prüfung. Diese Teilprüfung dauert 60 Minuten.

Die theoretische Grundqualifikationsprüfung wird auf die vom Minister bestimmte Weise bewertet und korrigiert. Die Bewerber verfügen über mindestens vier Stunden, um die theoretische Prüfung abzulegen.

Die Einschreibung für die theoretische Grundqualifikationsprüfung erfolgt nach den Regeln und auf die Weise, die vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt worden sind.

Art. 30 - § 1 - Das Mindestalter, um an der theoretischen Grundqualifikationsprüfung teilnehmen zu dürfen, ist das in Artikel 32 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Alter.

§ 2 - Um zur theoretischen Grundqualifikationsprüfung im Hinblick auf die Erlangung des für die Fahrzeuge der Gruppe 2 gültigen Grundqualifikationsnachweises zugelassen zu werden, muss der Bewerber - über die in Artikel 26 § 4 festgelegten Bedingungen hinaus - ebenfalls folgende Bedingungen erfüllen:

1. das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein geforderte Dokument vorlegen, wenn er Staatsangehöriger der Europäischen Union ist,
2. ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er von einem im Königreich ansässigen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt wird, wenn er Staatsangehöriger eines Drittlandes ist.

§ 3 - Der Angestellte des Prüfungszentrums bestätigt die bestandene theoretische Grundqualifikationsprüfung auf der Bescheinigung über das Bestehen der theoretischen Grundqualifikationsprüfung.

Das Muster der Bescheinigung über das Bestehen der theoretischen Grundqualifikationsprüfung wird vom Minister festgelegt.

Unterabschnitt 2 - Die praktische Grundqualifikationsprüfung

Art. 31 - Die in Artikel 21 § 1 Absatz 2 erwähnte praktische Grundqualifikationsprüfung bezieht sich auf den in der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass aufgeführten Lehrstoff.

Die Prüfung wird mit einem Fahrzeug der Gruppe C abgelegt, wenn ein Berufsbefähigungsnachweis C beantragt wird.

Die Prüfung wird mit einem Fahrzeug der Gruppe D abgelegt, wenn ein Berufsbefähigungsnachweis D beantragt wird.

Die Prüfung wird auf die vom Minister bestimmte Weise bewertet.

Die Einschreibung für die praktische Grundqualifikationsprüfung erfolgt nach den Regeln und auf die Weise, die vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt worden sind.

Art. 32 - Um zur praktischen Grundqualifikationsprüfung zugelassen zu werden, muss der Bewerber die theoretische Grundqualifikationsprüfung bestanden haben. Die Gültigkeitsdauer der theoretischen Prüfung ist auf drei Jahre begrenzt.

Art. 33 - Um zur praktischen Grundqualifikationsprüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse C, C + E, D oder D + E oder C1, C1 + E, D1 oder D1 + E gültigen Grundqualifikationsnachweises zugelassen zu werden, muss der Bewerber Folgendes vorlegen:

1. das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Dokument, wenn er Staatsangehöriger der Europäischen Union ist,

2. ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass er von einem im Königreich ansässigen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt wird, wenn er Staatsangehöriger eines Drittlandes ist,

3. die Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 26 § 4 erwähnten Bedingungen erfüllt sind,

4. die Bescheinigung über das Bestehen der theoretischen Grundqualifikationsprüfung,

5. das in Artikel 44 § 5 des Königlichen Erlasses über den Führerschein vorgeschriebene Attest, außer wenn der Bewerber Inhaber eines gültigen Führerscheins ist, für dessen Erlangung dieses Attest bereits vorgelegt worden ist,

6. den Haftpflichtversicherungsnachweis für das Fahrzeug, mit dem er vorstellig wird,

7. die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs und gegebenenfalls des Anhängers,

8. die grüne Prüfbescheinigung des Fahrzeugs, wenn Letzteres der technischen Kontrolle unterliegt, und gegebenenfalls des Anhängers,

9. gegebenenfalls den belgischen oder europäischen Führerschein des Begleiters, der für das Führen des Fahrzeugs, mit dem die praktische Prüfung abgelegt wird, gültig ist, sowie das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Dokument, dessen Inhaber der Begleiter ist.

Art. 34 - Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis C, die über einen für die Klasse C + E gültigen Führerschein verfügen, werden beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 6 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Die in Artikel 35 §1 Nr.2 erwähnte Prüfung kann mit einem Fahrzeug, das mit Artikel 38 §10 des Königlichen Erlasses über den Führerschein übereinstimmt, abgelegt werden.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis C, die über einen für die Klasse C gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 5 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Die in Artikel 35 §1 Nr.2 erwähnte Prüfung kann mit einem Fahrzeug, das mit Artikel 38 §9 des Königlichen Erlasses über den Führerschein übereinstimmt, abgelegt werden.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis C, die über einen für die Klasse C1 gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 9 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis C, die über einen für die Klasse C1 + E gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 10 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis D, die über einen für die Klasse D + E gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 8 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis D, die über einen für die Klasse D gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis D, die über einen für die Klasse D1 gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 11 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Bewerber um einen Grundqualifikationsnachweis D, die über einen für die Klasse D1 + E gültigen Führerschein verfügen, werden bei der Prüfungseinrichtung oder beim Prüfungszentrum mit einem Fahrzeug vorstellig, das den Bestimmungen von Artikel 38 § 12 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Art. 35 - § 1 - Die praktische Grundqualifikationsprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einer Fahrprüfung auf öffentlicher Straße von mindestens 90 Minuten. Es kann jedoch ein unter den vom Minister festgelegten Bedingungen stattfindender Test auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator mit einer Höchstdauer von 30 Minuten mitgerechnet werden, um die geforderte Dauer von 90 Minuten zu erreichen,

2. einem praktischen Prüfungsteil, der sich mindestens auf die Punkte 1.4, 1.5, 1.6, 3.2, 3.3 und 3.5 der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass bezieht. Diese Teilprüfung dauert mindestens 30 Minuten.

§ 2 - Während der Teilprüfung auf öffentlicher Straße, nimmt der Prüfer im Fahrzeug Platz. Wenn der Fahrer noch nicht über einen Führerschein verfügt, muss außer dem Prüfer der Fahrschullehrer oder der Schulungsbegleiter im Fahrzeug Platz nehmen. Ist das Fahrzeug für die Beförderung von maximal zwei Personen einschließlich des Fahrers bestimmt, nimmt nur der Prüfer im Fahrzeug Platz.

Außer den in Absatz 1 erwähnten Personen und dem in Artikel 27 § 2 erwähnten Dolmetscher dürfen nur die vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen im Fahrzeug Platz nehmen.

§ 3 - Der Prüfer bricht die Prüfung ab, wenn der Bewerber unfähig ist, das Fahrzeug zu führen oder es auf gefährliche Weise führt oder wenn der Fahrschullehrer oder der Begleiter eingreift.

§ 4 - Auf dem Beobachtungsblatt notiert der Prüfer für jede der vorerwähnten Teilprüfungen die von ihm erteilte Bewertung und den sich daraus ergebenden Beschluss, den Bewerber bestehen oder zurückstellen zu lassen, gemäß den vom Minister bestimmten Kriterien.

§ 5 - Der Prüfer bescheinigt, dass der Bewerber die praktische Prüfung bestanden hat, indem er ihm einen Grundqualifikationsnachweis ausstellt, auf dem er die Klasse des Fahrzeugs, mit dem die Prüfung abgelegt worden ist, und das Datum der Prüfung angibt.

Das Muster des Grundqualifikationsnachweises wird vom Minister festgelegt.

Abschnitt 4 - Die kombinierte Prüfung

Unterabschnitt 1 - Die kombinierte theoretische Prüfung

Art. 36 - Die in Artikel 21 § 1 Absatz 3 erwähnte kombinierte theoretische Prüfung bezieht sich auf den Lehrstoff, der in der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass und in Anlage 4 zum Königlichen Erlass über den Führerschein aufgeführt ist.

Die kombinierte theoretische Prüfung besteht aus drei Teilen:

1. 100 Fragen, darunter entweder Multiple-choice-Fragen oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme. Diese Teilprüfung dauert 100 Minuten,
2. einer Erörterung von Praxissituationen. Diese Teilprüfung dauert 80 Minuten,
3. einer mündlichen Prüfung. Diese Teilprüfung dauert 60 Minuten.

Die kombinierte theoretische Prüfung wird auf die vom Minister bestimmte Weise bewertet und korrigiert.

Die Bewerber verfügen über mindestens vier Stunden, um die theoretische Prüfung abzulegen.

Die Einschreibung für die kombinierte theoretische Prüfung erfolgt nach den Regeln und auf die Weise, die vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt worden sind.

Art. 37 - § 1 - Das Mindestalter, um an der kombinierten theoretischen Prüfung teilnehmen zu dürfen, ist das in Artikel 32 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Alter.

§ 2 - Um zur kombinierten theoretischen Prüfung zugelassen zu werden, muss der Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

1. das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein geforderte Dokument vorlegen,
2. die in Artikel 26 § 4 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

§ 3 - Der Prüfer oder der Angestellte des Prüfungszentrums bescheinigt die bestandene kombinierte theoretische Prüfung auf dem Antrag auf Erhalt eines Führerscheins oder auf dem Antrag auf Erhalt eines provisorischen Führerscheins sowie auf der in Artikel 30 § 3 erwähnten Bescheinigung über das Bestehen der theoretischen Grundqualifikationsprüfung.

Unterabschnitt 2 - Die kombinierte praktische Prüfung

Art. 38 - Die in Artikel 21 § 1 Absatz 3 erwähnte kombinierte praktische Prüfung bezieht sich auf den Lehrstoff, der in der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass und in Anlage 5 zum Königlichen Erlass über den Führerschein aufgeführt ist.

Die Prüfung wird mit einem Fahrzeug abgelegt, das der Klasse angehört, für die der Führerschein oder der Berufsbefähigungsnachweis beantragt wird.

Die Einschreibung für die kombinierte praktische Prüfung erfolgt nach den Regeln und auf die Weise, die vom Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt worden sind.

Die kombinierte praktische Prüfung wird auf die vom Minister bestimmte Weise bewertet.

Art. 39 - Um zur kombinierten praktischen Prüfung zugelassen zu werden, muss der Bewerber die in Artikel 36 erwähnte kombinierte theoretische Prüfung bestanden haben. Die Gültigkeitsdauer der kombinierten theoretischen Prüfung ist auf drei Jahre begrenzt.

Art. 40 - Um zur kombinierten praktischen Prüfung zugelassen zu werden, muss der Bewerber Folgendes vorlegen:

1. das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Dokument,

2. das nachstehend aufgeführte Dokument, das auf den Bewerber anwendbar ist:

a) den Führerscheinantrag, auf dem bescheinigt wird, dass die theoretische Prüfung bestanden wurde.

In diesem Fall legt der Bewerber eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht vor,

b) den noch gültigen provisorischen Führerschein.

Der provisorische Führerschein wird gegebenenfalls von einer Unterrichtsbescheinigung begleitet, die nachweist, dass die in Artikel 15 Absatz 2 Nr. 2 des Königlichen Erlasses über den Führerschein vorgeschriebenen Unterrichtsstunden absolviert worden sind,

c) eine Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass der Bewerber die in Artikel 4 Nr. 4, 5, 6, 7, 8 oder 15 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Ausbildung absolviert hat,

3. die Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 26 § 4 erwähnten Bedingungen erfüllt sind,

4. das in Artikel 44 § 5 des Königlichen Erlasses über den Führerschein vorgeschriebene Attest, außer wenn der Bewerber Inhaber eines gültigen Führerscheins ist, für dessen Erlangung dieses Attest bereits vorgelegt worden ist,

5. den Haftpflichtversicherungsnachweis für das Fahrzeug, mit dem er vorstellig wird,

6. die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs und, gegebenenfalls, des Anhängers,

7. die grüne Prüfbescheinigung des Fahrzeugs, wenn Letzteres der technischen Kontrolle unterliegt, und gegebenenfalls des Anhängers,

8. gegebenenfalls den belgischen oder europäischen Führerschein des Begleiters, der für das Führen des Fahrzeugs, mit dem die praktische Prüfung abgelegt wird, gültig ist, sowie das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnte Dokument, dessen Inhaber der Begleiter ist.

Art. 41 - Der Bewerber für die kombinierte praktische Prüfung legt diese Prüfung mit einem Fahrzeug ab, das den Bestimmungen von Artikel 38 des Königlichen Erlasses über den Führerschein entspricht.

Art. 41/1 - § 1 - Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse C gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse C1 mit einem in Artikel 38 § 9 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Fahrzeug ablegen. In diesem Fall, erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse C1 gültigen Führerscheins nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 40 Nr. 2, legt er den für die Klasse C gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse C1 zugelassen zu werden.

Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse D gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse D1 mit einem in Artikel 38 § 11 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Fahrzeug ablegen. In diesem Fall erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse D1 gültigen Führerscheins nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 40 Nr. 2 legt er den für die Klasse D gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse D1 zugelassen zu werden.

Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse C + E gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse C1 + E mit einem in Artikel 38 § 10 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Fahrzeug ablegen. In diesem Fall erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse C1 + E gültigen Führerscheins nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 40 Nr. 2 legt er den für die Klasse C + E gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse C1 + E zugelassen zu werden.

Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse D + E gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse D1 + E mit einem in Artikel 38 § 12 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Fahrzeug ablegen. In diesem Fall erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse D1 + E gültigen Führerscheins nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 40 Nr. 2 legt er den für die Klasse D + E gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse D1 + E zugelassen zu werden.

§ 2 - Der erfolgreiche Abschluss der in Artikel 42 § 1 Nr. 3 erwähnten Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse C gilt ebenfalls für die Klasse C1.

Der erfolgreiche Abschluss der in Artikel 42 § 1 Nr. 3 erwähnten Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse D gilt ebenfalls für die Klasse D1.

Der erfolgreiche Abschluss der in Artikel 42 § 1 Nr. 3 erwähnten Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse C + E gilt ebenfalls für die Klasse C1 + E.

Der erfolgreiche Abschluss der in Artikel 42 § 1 Nr. 3 erwähnten Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse D + E gilt ebenfalls für die Klasse D1 + E.

§ 3 - Der erfolgreiche Abschluss der in Artikel 42 § 1 Nr. 2 erwähnten praktischen Prüfung der Klasse C gilt ebenfalls für die Klasse C1.

Der erfolgreiche Abschluss der in Artikel 42 § 1 Nr. 2 erwähnten praktischen Prüfung der Klasse D gilt ebenfalls für die Klasse D1.

Der erfolgreiche Abschluss der in Artikel 42 § 1 Nr. 2 erwähnten praktischen Prüfung der Klasse C + E gilt ebenfalls für die Klasse C1 + E.

Der erfolgreiche Abschluss der in Artikel 42 § 1 Nr. 2 erwähnten praktischen Prüfung der Klasse D + E gilt ebenfalls für die Klasse D1 + E.

Art. 42 - § 1 - Die kombinierte praktische Prüfung besteht aus drei Teilen:

1. einer Fahrprüfung auf öffentlicher Straße von mindestens 90 Minuten. Es kann jedoch ein unter den vom Minister festgelegten Bedingungen stattfindender Test auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator mit einer Höchstdauer von 30 Minuten mitgerechnet werden, um die geforderte Dauer von 90 Minuten zu erreichen,

2. einem praktischen Prüfungsteil, der sich mindestens auf die Punkte 1.4, 1.5, 1.6, 3.2, 3.3 und 3.5 der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass bezieht. Diese Teilprüfung dauert mindestens 30 Minuten,

3. einer in Artikel 39 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände.

Diese Teilprüfung dauert mindestens 15 Minuten für die Klassen C und D und C1 und D1.

Diese Teilprüfung dauert mindestens 30 Minuten für die Klasse C + E und C1 + E.

Diese Teilprüfung dauert mindestens 25 Minuten für die Klasse D + E und D1 + E.

§ 2 - Während der Prüfung auf öffentlicher Straße muss der Prüfer im Fahrzeug Platz nehmen.

Wenn der Fahrer noch nicht über einen Führerschein verfügt, muss außer dem Prüfer der Fahrschullehrer oder der Schulungsbegleiter im Fahrzeug Platz nehmen.

Ist das Fahrzeug für die Beförderung von maximal zwei Personen einschließlich des Fahrers bestimmt, nimmt nur der Prüfer im Fahrzeug Platz.

Außer den in Absatz 1 erwähnten Personen und dem in Artikel 27 § 2 erwähnten Dolmetscher dürfen nur die vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen im Fahrzeug Platz nehmen.

§ 3 - Der Prüfer bricht die Prüfung ab, wenn der Bewerber unfähig ist, das Fahrzeug zu führen oder es auf gefährliche Weise führt oder wenn der Fahrschullehrer oder der Begleiter eingreift.

§ 4 - Auf dem Beobachtungsblatt notiert der Prüfer für jede der vorerwähnten Teilprüfungen die von ihm erteilte Bewertung und den sich daraus ergebenden Beschluss, den Bewerber bestehen oder zurückstellen zu lassen, gemäß den vom Minister bestimmten Kriterien.

§ 5 - Der Prüfer bescheinigt einerseits durch die Ausstellung eines Grundqualifikationsnachweises und andererseits auf dem Führerscheinantrag, dass der Bewerber die kombinierte praktische Prüfung bestanden hat, indem er in beiden Fällen die Klasse des Fahrzeugs, mit dem die Prüfung abgelegt worden ist, und das Datum dieser Prüfung angibt. Gegebenenfalls vermerkt er, dass die Prüfung mit einem in Artikel 38 § 13 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Fahrzeug abgelegt worden ist. In dem in Artikel 44 erwähnten Fall wird der Vermerk, dass der Bewerber die praktische Prüfung bestanden hat, von der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Behörde auf dem Führerscheinantrag angebracht.

Nach einer ersten oder zweiten nicht bestandenen praktischen Prüfung bringt der Prüfer den Vermerk "nicht bestanden", das Datum der Prüfung, seinen Namen, seine Unterschrift und den Stempel der Prüfungseinrichtung auf dem provisorischen Führerschein an.

Abschnitt 5 - Die zusätzliche Grundqualifikationsprüfung

Art. 43 - Die in Artikel 26 § 3 erwähnten Fahrer können eine Zusatzprüfung ablegen. Die theoretische Zusatzprüfung beschränkt sich auf den Lehrstoff, der in der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass in Bezug auf die von der neuen Grundqualifikation betroffenen Fahrzeuge aufgeführt ist. Diese Prüfung läuft gemäß Artikel 29 Absatz 2 und 3 und Artikel 30 ab.

Die praktische Zusatzprüfung muss gemäß den Artikeln 31 bis 35 einschließlich abgelegt werden.

KAPITEL 4 - Beschwerden im Fall einer nicht bestandenen praktischen Prüfung

Art. 44 - § 1 - Für jede in vorliegendem Erlass erwähnte praktische Prüfung derselben Art, die nach zwei Versuchen nicht bestanden worden ist, kann gegen die zweite Entscheidung bei dem in Artikel 47 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Ausschuss Beschwerde eingereicht werden. Diese Beschwerde muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Misserfolg eingereicht werden.

Die Beschwerde wird per Einschreibebrief an den Präsidenten des Beschwerdeausschusses gerichtet. Die in Artikel 61 des Königlichen Erlasses über den Führerschein vorgesehene Gebühr wird auf die in diesem Artikel festgelegte Weise gezahlt. Sie wird nur auf Beschluss des Beschwerdeausschusses zurückerstattet.

In der vom Bewerber unterzeichneten Beschwerde sind sein Name, Vorname und Geburtsdatum sowie das Prüfungszentrum, in der die Prüfung abgelegt wurde, und das Datum der Prüfung vermerkt. Die Beschwerde ist mit Gründen versehen durch Angabe von Sachverhalten, die ausschließlich die Personen und die örtlichen und zeitlichen Umstände, unter denen die Prüfung abgelegt wurde, sowie das angewandte Verfahren betreffen.

§ 2 - Der Beschwerdeausschuss führt alle zusätzlichen Untersuchungen durch, die er für zweckdienlich hält.

Er entscheidet, dass die betreffende Prüfung bestanden ist, oder bestätigt den Misserfolg.

Gegebenenfalls kann er dem Kläger erlauben, nach Ablauf der Gültigkeit des provisorischen Führerscheins, dessen Inhaber der Kläger war, eine neue Prüfung abzulegen; er bestimmt die Bedingungen, unter denen die Prüfung abgelegt wird.

§3 In Abweichung von den Artikeln 35 §5 und 42 §5 wird der Grundqualifikationsnachweis vom Minister oder dessen Beauftragten auf Grundlage der vom Beschwerdeausschuss geäußerten Entscheidung über das Bestehen der praktischen Prüfung ausgestellt.

Der in Absatz 1 erwähnte Grundqualifikationsnachweis gibt die Klasse des Fahrzeugs an, mit dem die Prüfung abgelegt wurde sowie das Datum, an dem die praktische Prüfung abgelegt wurde, die Anlass zu der im vorliegenden Artikel erwähnten Beschwerde gegeben hat.

ITEL IV - DIE WEITERBILDUNG

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. 45 - § 1 - Die in Artikel 3 § 4 erwähnte Weiterbildung besteht in der Absolvierung von Unterrichtsstunden in einem Ausbildungszentrum. Dem Fahrer, der ein Weiterbildungsmodul von mindestens sieben Stunden absolviert hat, wird vom Ausbildungszentrum ein Weiterbildungsnachweis ausgestellt.

Das Muster des in Absatz 1 erwähnten Weiterbildungsnachweises wird vom Minister bestimmt.

Die Weiterbildung kann teilweise mit Hilfe eines leistungsfähigen Simulators erteilt werden.

§ 2 - Jedes Ausbildungszentrum übermittelt dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten auf elektronischem Wege die Daten mit Bezug auf die erteilte Weiterbildung und die Kursteilnehmer.

Die in Absatz 1 erwähnten Daten können zu den in Artikel 75 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Zwecken verarbeitet werden.

§ 3 - Für jeden Weiterbildungskursus werden pro absolviertes Modul von mindestens sieben Stunden sieben Kreditpunkte zugeteilt.

§ 4 Die Weiterbildung beinhaltet mindestens ein Modul, welches den drei Themen entspricht, die in den Punkten 1 bis 3 des Anhangs 1 bezeichnet sind.

Mindestens eines der durch den Fahrer gewählten Module muss ein Modul über rationelles Fahrverhalten oder Optimierung des Kraftstoffverbrauchs sein, das mindestens drei praktische Fahrstunden umfasst.

KAPITEL 2 - Ausbildungszentren

Art. 46 - Die Ausbildungszentren, die die Weiterbildung organisieren, erhalten ihre Zulassung vom Minister **oder seines Beauftragten**.

Eine Zulassung kann für alle Aspekte der Weiterbildung erteilt werden. Jedoch kann eine Teilzulassung erlangt werden, die sich auf die Aspekte der Weiterbildung beschränkt, die sich auf den Güterverkehr beziehen. Es kann ebenfalls eine Teilzulassung erlangt werden, die sich auf die Aspekte der Weiterbildung beschränkt, die sich auf den Personenverkehr beziehen.

Die Zulassung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Diese Zulassung kann für einen Zeitraum von fünf Jahren erneuert werden; dazu muss jedes Mal ein neuer Zulassungsantrag eingereicht werden.

Art. 47 - § 1 - Um zugelassen zu werden, muss das sich bewerbende Ausbildungszentrum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Jedes Ausbildungszentrum muss über eine geeignete Infrastruktur verfügen sowie über das in Anlage 2 vorgesehene pädagogische Material,

2. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum, mit Ausnahme der Bildungseinrichtungen, verpflichtet sich dazu, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Zulassung ein Q*for-, ISO- oder CEDEO-Zertifikat, eine EFQM-Zulassung oder andere vom Minister **oder seines Beauftragten** anerkannte Zertifikate oder Zulassungen zu erlangen,

3. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen spätestens für den 31. März des darauffolgenden Jahres dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zu übermitteln. Der Minister legt die Themen fest, die darin behandelt werden müssen,

4. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, ein modular aufgebautes Ausbildungsprogramm anzubieten, in dem die für die beantragte Zulassung oder Teilzulassung geltenden Themen aus der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass behandelt werden. Jedes Modul umfasst mindestens sieben Stunden Weiterbildung. Dieses Programm muss anfänglich vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen gebilligt werden.

Wenn die beantragte Zulassung sich auf die Aspekte der Weiterbildung beschränkt, die sich auf den Güterverkehr beziehen, muss aus dem besagten Ausbildungsprogramm hervorgehen, dass Themen aus der Anlage zu vorliegendem Erlass, die sich auf den Güterverkehr beziehen, unterrichtet werden.

Wenn die beantragte Zulassung sich auf die Aspekte der Weiterbildung beschränkt, die sich auf den Personenverkehr beziehen, muss aus dem besagten Ausbildungsprogramm hervorgehen, dass Themen aus der Anlage zu vorliegendem Erlass, die sich auf den Personenverkehr beziehen, unterrichtet werden,

Ein Weiterbildungsmodul, welches sich auf die Kenntnisbereiche der Abschnitte 1.1, 1.2, 1.3 oder 3.1 des Anhangs 1 bezieht, muss mindestens drei Fahrstunden beinhalten für jeden an diesem Modul teilnehmenden Fahrer.

5. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, nach den vom Minister festgelegten Modalitäten jegliche Änderung am Programm [...]dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zur Billigung vorzulegen, der dann binnen einer Frist von sechzig Tagen die Änderungen billigt oder ablehnt,

6. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, die Weiterbildung gemäß dem gebilligten Ausbildungsprogramm zu erteilen,

7. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, dafür zu sorgen, dass die Ausbilder über ausreichend Berufserfahrung in den unterrichteten Fächern verfügen und dass sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Berufsausbildungsvorschriften und -anforderungen in Kenntnis gesetzt werden und diesen Entwicklungen Rechnung tragen und dass sie didaktische und pädagogische Kenntnisse haben,

8. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, zu gewährleisten, dass die Ausbilder des praktischen Teils der Ausbildung seit mindestens sieben Jahren im Besitz des für die betreffende Klasse gültigen Führerscheins sind,

9. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum, mit Ausnahme derjenigen, die durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz mit der Organisation des öffentlichen Stadt- und Nahverkehrs beauftragt sind, und mit Ausnahme der öffentlichen Zentren für Berufsausbildung, verpflichtet sich zum Zeitpunkt der Einschreibung für die Ausbildung dazu, ungeachtet der Anzahl Einschreibungen binnen zwei Monaten eine Ausbildung zu organisieren.

10. jedes Ausbildungszentrum muss über einen Direktor verfügen, der das Ausbildungszentrum bei den öffentlichen Behörden vertritt und der verantwortlich für die Organisation der Ausbildung und für Verwaltungsaufgaben ist.

11. jedes Ausbildungszentrum muss im Hinblick auf die elektronische Übermittlung von Daten über die organisierte Weiterbildung und die Kursteilnehmer sowie die erworbenen Kreditpunkte via Webdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen über mindestens einen Computer mit Internetanschluss verfügen.

§ 2 - Damit die Zulassung erneuert werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Das Ausbildungszentrum liefert den Beweis, dass es die in § 1 Nr. 4 und 5 erwähnten Bedingungen weiterhin erfüllt,

2. das Ausbildungszentrum, mit Ausnahme der Bildungseinrichtungen, liefert den Beweis, dass es Inhaber eines Q*for-, ISO- oder CEDEO-Zertifikats, einer EFQM-Zulassung oder anderer vom Minister anerkannter Zertifikate oder Zulassungen ist,

3. das Ausbildungszentrum hat jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellt und ihn spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen übermittelt.

§ 3 - Wird in Bezug auf die Billigung des Ausbildungsprogramms nicht binnen sechzig Tagen nach Erhalt dieses Programms eine Entscheidung getroffen, gilt das Programm als gebilligt.

§ 4 - Die vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen oder Einrichtungen, die mit der in Artikel 53 erwähnten Inspektion und Kontrolle beauftragt sind, können der Weiterbildung beiwohnen und sind dazu ermächtigt, eine Kontrolle über die eingesetzten Mittel und den guten Verlauf der Ausbildungen auszuüben.

Auf einfaches Verlangen der kontrollierenden Instanz muss das Ausbildungszentrum dazu den Ort, das Datum und die Uhrzeit der vorgesehenen Weiterbildung mitteilen.

Art. 48 - § 1 - Der Zulassungsantrag wird nach den vom Minister **oder seinem Beauftragten** festgelegten Modalitäten beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen eingereicht. Der Zulassungsantrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

1. die Maßnahmen, die das Ausbildungszentrum zum Zeitpunkt des Antrags bereits getroffen hat und noch treffen wird, um innerhalb von drei Jahren den Beweis zu liefern, dass ein Q*for-, ISO- oder CEDEO-Zertifikat, eine EFQM-Zulassung oder ein anderes vom Minister anerkanntes Zertifikat oder eine andere vom Minister anerkannte Zulassung erlangt worden ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für Bildungseinrichtungen,

2. die Liste der mit der Weiterbildung betrauten Ausbilder sowie die Identität des Direktors,

3. Informationen über die Unterrichtsräume und über das Lehrmaterial. Diese Informationen umfassen, was die Ausbildungen "rationelles Fahrverhalten" betrifft, ebenfalls die Informationen über die für den praktischen Unterricht bereitgestellten Mittel und den eingesetzten Fuhrpark,

4. die Bedingungen für die Teilnahme an den Kursen, unter anderem die erforderliche Teilnehmerzahl,

5. die Informationen, aus denen hervorgeht, dass alle in Artikel 47 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Der Minister stellt die Zulassung aus binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Kläger über die Vollständigkeit seiner Anfrage benachrichtigt worden ist.

§ 2 - Beim Antrag auf Erneuerung der Zulassung müssen mindestens die Informationen mitgeteilt werden, aus denen hervorgeht, dass alle in Artikel 47 § 2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Der Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Zulassung eingereicht werden.

Der Minister stellt die Erneuerung der Zulassung aus binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Kläger über die Vollständigkeit seiner Anfrage benachrichtigt worden ist.

§ 3 - Der Minister kann genauere Bedingungen festlegen, denen der Zulassungsantrag oder der Antrag auf Verlängerung der Zulassung entsprechen muss.

§ 4 - Der Minister erteilt jedem zugelassenen Ausbildungszentrum eine Zulassungsnummer.

Die Erteilung der Zulassung sowie die Erneuerung der Zulassung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

TITEL V

Artikel 49 bis 52 gestrichen durch K.E. vom 10.01.2013

TITEL VI - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 - *Inspektion und Kontrolle*

Art. 53 - Die vom Minister oder von seinem Beauftragten mit der Inspektion und der Kontrolle der Einhaltung des vorliegenden Erlasses beauftragten Personen oder Einrichtungen haben Zugang zu den Räumen der Prüfungszentren [...] und der Ausbildungszentren, die gemäß dem vorliegenden Erlass zugelassen sind. Sie dürfen alle Dokumente mit Bezug auf ihren Auftrag und alle Auskunftsblätter einsehen.

Auf Ersuchen des Ministers oder seines Beauftragten sind die Prüfungszentren [...] und die Ausbildungszentren, die gemäß dem vorliegenden Erlass zugelassen sind, dazu verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die die Anwendung des vorliegenden Erlasses betreffen.

Art. 54 - Wenn im Rahmen der in Artikel 53 erwähnten Kontrollen oder auf anderem Wege festgestellt wird, dass die Prüfungseinrichtung, das Ausbildungszentrum oder das Zentrum für duale Berufsausbildung, das gemäß dem vorliegenden Erlass zugelassen worden ist, die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt, kann der Minister die Zulassung der besagten Zentren und Einrichtungen zeitweilig, vollständig oder teilweise aussetzen oder sie entziehen, nachdem er die Betroffenen angehört hat.

KAPITEL 2 - Gebühren

Art. 55 - § 1 - Für den Zulassungsantrag oder den Antrag auf Erneuerung der Zulassung für ein in Artikel 46 erwähntes Ausbildungszentrum ist eine Gebühr von 1.000 EUR zu zahlen.

Diese Gebühren sind spätestens am 31. März des betreffenden Jahres zu zahlen.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Gebühren werden auf das Konto Nr. BE86 6792 0060 1050 der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit, City Atrium, rue du Progrès 56, 1210 Brüssel eingezahlt..

§ 4 Ab dem Kalenderjahr 2011 werden die in §1 erwähnten Beträge jedes Jahr automatisch am 1. Januar auf Grundlage des Verbraucherpreisindex des Monats November des vergangenen Jahres indiziert.

Das Ergebnis dieser Anpassung wird aufgerundet, falls der berechnete Betrag grösser ist als oder gleich wie 0,5 Dezimale oder abgerundet, falls der berechnete Betrag kleiner ist als 0,5 Dezimale.

Art. 55/1 - § 1 - Für die Ausstellung des in Artikel 8 § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Nachweises oder eines Duplikats dieses Nachweises ist eine Gebühr von 11 EUR zu zahlen.

Die Zahlung der in Absatz 1 erwähnten Gebühr erfolgt per Überweisung gemäß den Anweisungen des Generaldirektors der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit auf das Konto des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen.

§ 2 – *gestrichen durch KE. Vom 10.01.2013*

§ 3 - Der Minister kann die in § 1 vorgesehenen Beträge an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex anpassen. In diesem Fall multipliziert er diesen Betrag mit dem Index des vergangenen Monats und teilt das Produkt durch den Verbraucherpreisindex des Monats, in dem der vorliegende Erlass in Kraft getreten ist. Gegebenenfalls erhöht er das Resultat um höchstens 0,5 EUR oder setzt es um höchstens 0,49 EUR herab, um so auf einen Einer auszukommen. Die angepassten Beträge treten am ersten Tag des zweiten Monats nach demjenigen ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die in den Paragraphen 1 vorgesehenen Gebühren werden in keinem Fall zurückgezahlt.

TITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 - Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 56 –bis 72 .. Abänderungen verschiedener Erlasse

KAPITEL 2 - Übergangsbestimmungen

Art. 73 - § 1 - In Abweichung von Artikel 3 § 2 sind von der Verpflichtung befreit, über einen Berufsbefähigungsnachweis zu verfügen:

1. bis zum 10. September 2016: die Fahrer, die Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins sind, der vor dem 31. Januar 2010 ausgestellt wurde und die Inhaber eines Berufsbefähigungsnachweises sind, der am Ende des sechsten Jahres des frankophonen beruflichen Sekundarunterrichts ausgestellt wurde; Schüler, die an der Ausbildung "Lastwagenführer" oder eines „studiegetuigschrift“ des zweiten Jahres der dritten Stufe des flämischen beruflichen Sekundarunterrichts teilgenommen haben. Der Befähigungsnachweis oder die „studiegetuigschrift“ müssen vor dem 10. September 2009 ausgestellt sein.

2. bis zum 10. September 2015: die in Artikel 5 § 2 Nr. 2 erwähnten Fahrer, die Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins sind.

§ 2 - Bei der Ersetzung des in Artikel 8 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Dokuments für die in § 1 Nr. 1 erwähnten Fahrer im Zeitraum zwischen dem 10. September 2009 und dem 9. September 2016 wird auf Anfrage des Fahrers der Code 95 von der in Artikel 8 § 2 erwähnten Behörde auf diesem Dokument angebracht.

In diesem Fall ist der Berufsbefähigungsnachweis spätestens bis zum 9. September 2016 gültig.

Legt der Fahrer anlässlich dieser Ersetzung jedoch den Beweis vor, dass er durch die Absolvierung einer Weiterbildung in den sieben Jahren vor dem Datum der Verlängerung 35 Kreditpunkte erworben hat, beträgt die Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises fünf Jahre.

§ 3 - Bei der Ersetzung des in Artikel 8 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Dokuments für die in § 1 Nr. 2 erwähnten Fahrer im Zeitraum zwischen dem 10. September 2008 und dem 9. September 2015 wird auf Anfrage des Fahrers der Code 95 von der in Artikel 8 § 2 erwähnten Behörde auf diesem Dokument angebracht.

In diesem Fall ist der Berufsbefähigungsnachweis spätestens bis zum 9. September 2015 gültig.

Legt der Fahrer anlässlich dieser Ersetzung jedoch den Beweis vor, dass er durch die Absolvierung einer Weiterbildung in den fünf Jahren vor dem Datum der Verlängerung 35 Kreditpunkte erworben hat, beträgt die Gültigkeitsdauer des Berufsbefähigungsnachweises fünf Jahre.

Art. 74 - In Abweichung von Artikel 3 § 3 sind die Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe C bis zum 10. September 2009 von der Verpflichtung befreit, einen Grundqualifikationsnachweis zu erwerben.

Art. 74bis - § 1 - In Abweichung von den Bestimmungen von Titel III werden die theoretischen und praktischen Prüfungen im Hinblick auf die Erlangung eines für die Gruppe 2 gültigen Führerscheins bis zum 18. Januar 2013 einschließlich abgelegt, und zwar gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses über den Führerschein.

§ 2 - In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 21 § 1 Abs. 2 werden die Prüfungen im Hinblick auf die Erlangung des Grundqualifikationsnachweises bis zum 9. September 2009 einschließlich organisiert von den in Artikel 25 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Prüfungszentren und den in Artikel 4 Nrn. 4, und 5 und Nr.8 des Königlichen Erlasses über den Führerschein, Artikel 4, 5 erwähnten Einrichtungen, und zwar für die Bewerber, die dort an einer Ausbildung teilgenommen haben **für die Bewerber, die an einer Ausbildung in einer Einrichtung teilgenommen haben in Übereinstimmung mit Artikel 4,5, 7 und 15 dieses Erlasses.**

Art. 74bis/1 - Artikel 41/1 ist anwendbar auf nach dem 1. Mai 2012 ausgestellte Schulungsführerscheine und auf nach dem 1. Mai 2012 bestandene Prüfungen.

Art. 74ter - § 1 - Für die Prüfungen, die in den in Artikel 25 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Prüfungszentren abgelegt werden, sind folgende Gebühren zu zahlen:

Theoretische Prüfung, wie in Artikel 2 erwähnt: 15 EUR

Theoretische Prüfung, wie in Artikel 29 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 36 Absatz 2 Nr. 1 erwähnt: 51 EUR.

Theoretische Prüfung, wie in Artikel 29 Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 36 Absatz 2 Nr. 2 erwähnt: 43 EUR.

Theoretische Prüfung, wie in Artikel 29 Absatz 1 Nr. 3 und Artikel 36 Absatz 2 Nr. 3 erwähnt: 89 EUR.

Was die in Artikel 27 §§ 1, 3 und 4 erwähnte theoretische Prüfung betrifft, wird ein Zuschlag von 75 EUR fällig.

Praktische Prüfung laut Art.28- gesamte praktische Prüfung: 45 EUR

Praktische Prüfung nur auf öffentlicher Straße: 37.50 EURO

Praktische Prüfung, wie in Artikel 35 § 1 Nr. 1 und Artikel 42 § 1 Nr. 1 erwähnt: 124 EUR.

Praktische Prüfung, wie in Artikel 35 § 1 Nr. 2 und Artikel 42 § 1 Nr. 2 erwähnt: 53 EUR.

Praktische Prüfung wie in Artikel 42 § 1 Nr. 3 erwähnt: 36 EUR.

Wenn die in Artikel 42 § 1 Nr. 3 erwähnte Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse D, +E oder D1 + E durchgeführt wird: 47 EUR.

Für die in Artikel 42 § 1 Nrn. 2 und 3 erwähnten praktischen Prüfungen, die gleichzeitig abgelegt werden, ist folgende Gebühr zu zahlen: 71 EUR.

Für die in Artikel 42 § 1 Nrn. 2 und 3 erwähnten praktischen Prüfungen, die gleichzeitig mit einem Fahrzeug der Klasse D + E oder D1 + E abgelegt werden, ist folgende Gebühr zu zahlen: 83 EUR.

§ 2 - Die in § 1 vorgesehenen Gebühren müssen spätestens am zehnten Tag vor dem Datum der Prüfung, für die sie zu entrichten sind, gezahlt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der vom Prüfungszentrum festgelegte Termin abgesagt.

Die Gebühren werden zurückerstattet, wenn der Bewerber das Prüfungszentrum mindestens acht Werktage - Samstage nicht einbegriffen - vor dem Prüfungsdatum von seiner Abwesenheit in Kenntnis gesetzt hat.

Die Gebühren werden in Fällen höherer Gewalt, die vom Minister oder von seinem Beauftragten zu beurteilen sind, ausnahmsweise zurückerstattet.

§ 3 - In den in § 1 erwähnten Gebühren ist die Mehrwertsteuer einbegriffen.

Diese Beträge sind an die Höhe des Gesundheitsindex gekoppelt, der am 31. Dezember 2007 erreicht worden ist.

Die Beträge werden jährlich am 1. Januar jedes Jahres an die Höhe des am 31. Dezember des Vorjahres erreichten Gesundheitsindex angepasst und auf den nächsten Euro abgerundet.

Art. 75 - In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 47 § 3 und von Artikel 50 § 3 gilt das Ausbildungsprogramm - in Ermangelung einer Entscheidung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen - nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt des Antrags auf Billigung des Ausbildungsprogramms, eingegangen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 10. September 2009, als gebilligt.

Art. 76 –Artikel 45 §4 ist nicht anwendbar auf die erste Weiterbildung für Inhaber der Führerscheine, welche gültig sind für die Gruppe 2, wenn der Führerschein vor dem 01. Februar 2013 ausgestellt wurde.

KAPITEL 3 - Inkrafttreten

Art. 77 - Vorliegender Erlass tritt am 10. September 2008 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 76, die am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

In Abweichung von Absatz 1

- a) treten die Artikel 56, 57, 58, 59, 60, 65, 67, 68, 69, 70 und 72 für die Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe C am 10. September 2009 in Kraft.
- b) treten die Artikel 62, 63 und 66 am 19. Januar 2013 in Kraft."

KAPITEL 4 - *Ausführung*

Art. 78 - Unser Minister des Innern, Unser Minister der Landesverteidigung und Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Mai 2007

Anlage zum Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E

Liste der Kenntnisbereiche

für die Grundqualifikation und die Weiterbildung

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E und D, D + E, D1, D1 + E

1.1 Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung

Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

1.2 Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.

Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.

1.3 Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs

Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Punkten 1.1 und 1.2.

Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E

1.4 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern.

Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Führerscheinklassen D, D + E, D1, D1 + E

1.5 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste

Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).

1.6 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

2. Anwendung der Vorschriften

Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E und D, D + E, D1, D1 + E

2.1 Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr

Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E

2.2 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr

Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.

Führerscheinklassen D, D + E, D1, D1 + E

2.3 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr

Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Bussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Fahrzeugs.

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E und D, D + E, D1, D1 + E

3.1 Ziel: Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle

Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Bussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.

3.2 Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen

Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.

3.3 Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen

Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.

3.4 Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung

Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.

3.5 Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen

Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Busses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.

3.6 Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt

Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E

3.7 Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung

Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

Führerscheinklassen D, D + E, D1, D1 + E

3.8 Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung

Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Personenkraftverkehrsunternehmen.